

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 21, Nummer 19, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 16. September 2011

Woche 37



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen

zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Auflassung Abzw Guben Nord,

Änderung der Bahnübergänge Bresinchener Straße (Bahn-km 124,5), Groß Breesener Straße (Bahn-km 125,1),

Sembtener Straße (Bahn-km 125,5) sowie Rückbau des Bahnüberganges Bahnhofsweg (Bahn-km 126,1)

mit Ersatzwegeausbau“ in Bahn-km 122,379 - 128,905 der Strecke 6153 Berlin - Guben

in der Gemeinde Neißemünde, Landkreis Oder-Spree, und in der Stadt Guben, Landkreis Spree-Neiße

Seite 2

Interessierte Bürger für die Arbeit in der Schiedsstelle gesucht

Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung

Seite 3

Aufforderung zur Benennung von einem Beisitzer für den Wahlausschuss der Stadt Guben

für die Kommunalwahlen 2008 im Land Brandenburg

Seite 3

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4

Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern in der Gemarkung Schenkendöbern

Seite 4

Bekanntmachungsanordnung

3. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern,

gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10

„Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“

und weitere Anpassungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. verbindlicher Bauleitpläne

in den Ortsteilen Kerkwitz, Schenkendöbern, Groß Gastrose, Grabko, Pinnow

Seite 4

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und des Bauausschusses und der Gemeindevertreter

Seite 6

Bekanntmachung Sitzung der Gemeindevertreter

Seite 6

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011

Seite 7

I. Stadt Guben

Stadt Guben
Gasstraße 4
03172 Guben

06.09.2011

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben „Auflassung Abzw Guben Nord,

Änderung der Bahnübergänge Bresinchener Straße (Bahn-km 124,5), Groß Breesener Straße (Bahn-km 125,1), Sembtener Straße (Bahn-km 125,5) sowie Rückbau des Bahnüberganges Bahnhofsweg (Bahn-km 126,1) mit Ersatzwegeausbau“ in Bahn-km 122,379 - 128,905 der Strecke 6153 Berlin - Guben in der Gemeinde Neißemünde, Landkreis Oder-Spree, und in der Stadt Guben, Landkreis Spree-Neiße

Das Eisenbahn-Bundesamt hat auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Coschen, Bresinchen und Guben beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

26. September 2011 bis 25. Oktober 2011

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Service-Center der Stadt Guben zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 08.11.2011 beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 11, Anhörsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1133, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Stadt Guben Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18a Nr. 7 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Brandenburgisches Naturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).



i. A. Carola Huhold
(Unterschrift)

- ¹ AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378 (2396) (1994, 2439)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 30.07.2009 (BGBl. I 2497)
- ² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. 1/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- ³ VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. 1 S. 2827)
- ⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. 1 S 1163)

Interessierte Bürger für die Arbeit in der Schiedsstelle gesucht

Aus gesundheitlichen Gründen ist die Neubesetzung der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle II in Guben erforderlich. Die Schiedsstelle II ist für folgendes Territorium zuständig: WK I, WK II mit Altsprucke, WK IV, Reichenbach sowie den Ortsteil Deulowitz. Eine Auflistung sämtlicher Straßen der Stadt Guben mit der Zuordnung zu den Schiedsstellen liegt im Service-Center der Stadt Guben aus.

Gesucht werden Bürger, die sich für die Tätigkeit als ehrenamtliche Schiedsperson interessieren und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein. Interessenten melden sich bitte bei der Stadt Guben, Stabsstelle Recht/Widersprüche/Vergabemanagement, Gasstraße 4 in Guben schriftlich oder telefonisch unter Tel. 6 87 1- 10 32 bis zum 30. September 2010.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtverordnete Herr Hans-Jürgen Jannaschk ist am 05. August 2011 verstorben.

Der Wahlausschuss der Stadt Guben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. August 2011 festgestellt, dass Herr Uwe Erkenbrecher gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in seiner aktuellen Fassung in die Stadtverordnetenversammlung berufen wird.



Fred Mahro
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Benennung von einem Beisitzer für den Wahlausschuss der Stadt Guben für die Kommunalwahlen 2008 im Land Brandenburg

Hiermit fordere ich entsprechend §§ 14 und 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die in der Stadt Guben vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum **07. Oktober 2011** eine wahlberechtigte Person als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine ehrenamtliche Mitwirkung nach § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Auf die im § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelten Hinderungs- und Ablehnungsgründe wird hingewiesen.

Die Vorschläge sind schriftlich an die folgende Anschrift zu richten:

Stadtverwaltung Guben
Wahlleiter Herrn Fred Mahro
Gasstraße 4
03172 Guben

gez. Fred Mahro
Wahlleiter

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

21. September 2011

16 Uhr Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

22. September 2011

17 Uhr Sonder-Sitzung der Ausschüsse Haushalt und Vergabe, Soziales/Bildung/Jugend/Kultur und Wirtschaft/Stadtentwicklung/Bauen/Wohnen
Rathaus, Zi. 236

28. September 2011

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

29. September 2011

16 Uhr Sitzung des Ausschusses für Umwelt/Verkehr/Ordnung/Sicherheit/Euromodellstadt
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern



LAND BRANDENBURG

Aktenzeichen: 09.53 - 1926

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Schenkendöbern in der Gemarkung Schenkendöbern

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Guido Holzhauser, Augsburgsberger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 11. Juli 2011, eingegangen am 14. Juli 2011, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 3031) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Schenkendöbern, in der Flur 3 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1926** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 15. August 2011

Im Auftrag
Grunenberg

Bekanntmachungsanordnung

3. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10

„Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ und weitere Anpassungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. verbindlicher Bauleitpläne in den Ortsteilen Kerkwitz, Schenkendöbern, Groß Gastrose, Grabko, Pinnow

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung der 3. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ und weitere Anpassungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. verbindlicher Bauleitpläne in den Ortsteilen Kerkwitz, Schenkendöbern, Groß Gastrose, Grabko, Pinnow nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

3. Änderung der Flächennutzungsplanung (FNP) der Gemeinde Schenkendöbern, gemäß des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Tischlerei und Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“ und weitere Anpassungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten bzw. verbindlicher Bauleitpläne in den Ortsteilen Kerkwitz, Schenkendöbern, Groß Gastrose, Grabko, Pinnow

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.05.2011 mit Beschluss Nr. 09/11 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt.

Mit Schreiben vom 30.08.2011 Az: 61.1 - HV 008/11 hat der Landkreis Spree-Neiße als höhere Verwaltungsbehörde nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung die Genehmigung erteilt.

Jedermann kann die 3. Änderung des FNP einschließlich Erläuterungsbericht und Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Bewertung ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über Ihren Inhalt verlangen.

Für das Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

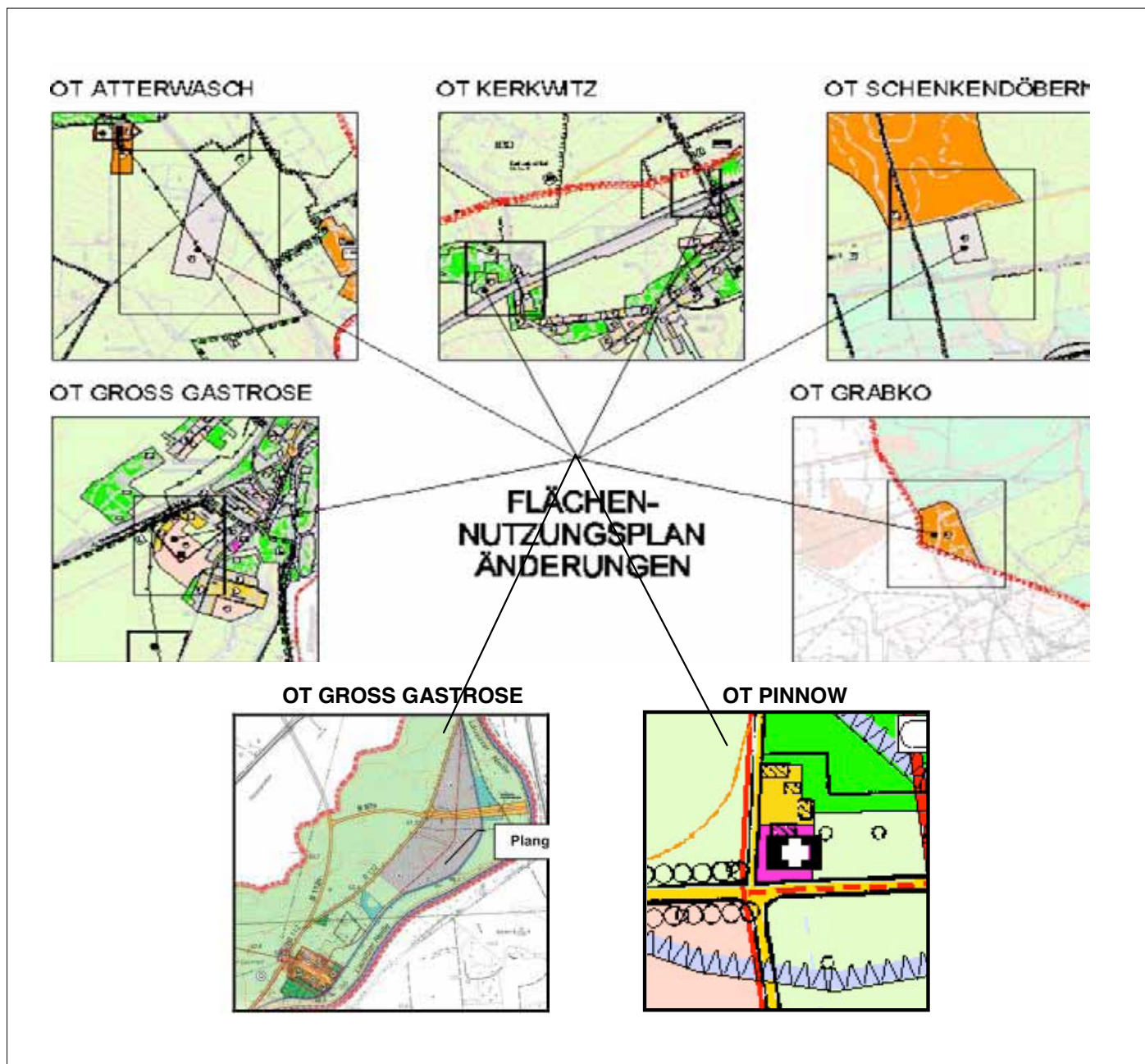
Die 3. Änderung des FNP tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft. Die Geltungsbereiche der 3. FNP-Änderung sind in nachstehenden Kartenausschnitten dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntma-

chung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Jeschke
Bürgermeister



Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 20.09.2011** findet um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern eine **Hauptausschusssitzung, gemeinsam mit dem Bauausschuss und der Gemeindevertretung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Schießplatz 3 - Reicherskreuzer Heide“
- Beratung zur Veränderung des Geltungsbereiches und Anpassung der Bezeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
2. Vorhabenbezogene Bebauungspläne Nr. 12, 13 und 14 der Gemeinde Schenkendöbern
- Beratung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Referenten zu TOP 1. und 2.: Herr Hoff, Herr Reibetanz, Herr Dr. Günnewig
3. Diskussion und Beschluss Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Umschuldung
4. Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

5. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Sonstiges

gez.

Peter Jeschke
Bürgermeister

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

am **Dienstag, dem 27. September 2011** findet um **18:30 Uhr** im **Sitzungssaal** der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern die 27. öffentliche **Gemeindevertreterversammlung** statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung mit Abstimmung
3. Auswertung der Bürgermeisterwahl vom 11.09.2011
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Diskussion und Beschluss des Städtebaulichen Vertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Tischlerei, Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“
Referentin: Frau Jacobs, Ing.-Büro Jacobs Cottbus
6. Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Tischlerei, Zimmerei & Dachbau Atterwasch, im Ortsteil Atterwasch“
Referentin: Frau Jacobs, Ing.-Büro Jacobs Cottbus
7. Diskussion und Beschluss zur Veränderung des Geltungsbereiches und Anpassung der Bezeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 Photovoltaik-Freiflächenanlage „Schießplatz 3 - Reicherskreuzer Heide“
8. Diskussion und Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zu den Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 12, 13 und 14 der Gemeinde Schenkendöbern
9. Berichte der Ausschüsse und Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, WBV, GWAZ, Flugplatz, Marketing & Tourismus, Arbeitskreis Tagebau, INA)
10. Bestätigung der Niederschrift vom 23.08.2011 - öffentlicher Teil
11. Auswertung der Einwohnerfragestunde vom 23.08.2011
12. Sonstiges
13. Anfragen der Ortsvorsteher
14. Einwohnerfragestunde

Nicht öffentlicher Teil

15. Bestätigung der Niederschrift vom 23.08.2011 - nicht öffentlicher Teil
16. Auswertung der Niederschrift vom 23.08.2011
17. Personalangelegenheiten
18. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Sonstiges

gez.

Peter Jeschke
Bürgermeister

gez.

S. Schulz
Vorsitzender d. Gemeindevertretung

Gemeinde Schenkendöbern
Die Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 11. September 2011

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.2011 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

- 1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 3415
- die Zahl der Wähler: 2135
- die Zahl der ungültigen Stimmen: 33
- die Zahl der gültigen Stimmen: 2135

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag

Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Vorname, Familienname	Stimmenzahl
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	Peter Jeschke	1219

Wahlvorschlag

Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Vorname, Familienname	Stimmenzahl
2	Einzelwahlvorschlag	Steffen Krautz	883

- 3. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Peter Jeschke** Stimmzahl: **1219** die erforderliche Stimmzahl erhalten hat und damit zum neuen **hauptamtlichen Bürgermeister** gewählt wurde.

Schenkendöbern, den 12.09.2011
gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin

Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis				Wähler		Abgegebene Stimmen				Wahlbeteiligung	
ohne Sperrvermerk	mit Sperrvermerk	gesamt	gesamt	ungültige Stimmen	gültige Stimmen	Plausibilität	Peter Jeschke	Steffen Krautz	Plausibilität		
A1	A2	A1+A2	B	C	D	B=C+D	D1	D2	D=D1:D2	%	
Atterwasch	170	14	184	114	3	111	48	63		61,96	
Brenklau	278	22	300	182	7	175	130	45		60,67	
Grabko	121	5	126	97	0	97	40	57		76,98	
Grano	205	14	219	141	0	141	57	84		64,38	
Gr. Drewitz	302	15	317	153	0	153	82	71		48,26	
Gr. Gastrose	333	11	344	203	2	201	150	51		59,01	
Kerkwitz	376	41	417	319	5	314	163	151		76,50	
Krayne	112	10	122	99	1	98	21	77		81,15	
Lausch tz	94	7	101	68	2	66	30	36		67,33	
L bbinchen	143	13	156	89	1	88	76	12		57,05	
Pinnow/ Staakow/ Reicherskreu	417	28	445	282	3	279	184	95		63,37	
Schenken- döbern	315	13	328	189	3	186	106	80		57,62	
Sembten	231	9	240	127	0	127	82	45		52,92	
Taubendorf	115	1	116	72	6	66	50	16		62,06	
gesamt	3.212	203	3.415	2135	33	2102	2.135	1219	883	2.102	62,52
Wahlbeteiligung:				2.135							
[%]				62,52%							
Stimmenverteilung:					33	2.102		1.219	883		
[%]					1,55%	98,45%	100,00%	57,99%	42,01%	100,00%	
Ermittlung der erforderlichen Stimmzahlen:											
Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfasst								1.052			
Stimmzahl, die 15 v.H. der Wahlberechtigten umfasst								513			
Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des B rgermeisters								1.052			
Ergebnis der Wahl:											
Absolute Mehrheit erreicht ?						JA		NEIN			
Erforderliche Stimmzahl erreicht ?						JA		NEIN			
Wahlsieger:						Peter Jeschke		-			
						WAHR		FALSCH			

